

## **VO/0404/10**

### **Bebauungsplan Nr. 1134 - Höhenstraße/ Auf dem Stein - mit Flächennutzungsplanberichtigung Nr. 50 B - Offenlegungsbeschluss -**

#### **Beschlüsse:**

**10.06.2010**    **SI/0114/10**    **Bezirksvertretung Uellendahl-  
Katernberg**    **TOP 8**

Es wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1134 – Höhenstraße/ Auf dem Stein – umfasst eine Fläche im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg, die im Osten durch die Höhenstraße, im Süden durch die Straße Am Dönberg – einschließlich der Grundstücke Höhenstraße 46 und Am Dönberg 5 und 7 -, im Westen durch eine Linie östlich des Grundstückes Am Dönberg 12, die durch den Friedhof und am Friedhofsrand nach Norden bis zur Straße Auf dem Stein verläuft. Der Geltungsbereich verläuft weiter nach Nordwesten, indem die Straße Auf dem Stein miteinbezogen wird und überwiegend an der nördlichen Grundstücksgrenze des Hauses Höhenstraße 16 bis zur Höhenstraße. Der Geltungsbereich ist als Zeichnung in der Anlage 05 dargestellt.  
Der Geltungsbereich wurde nach dem Aufstellungsbeschluss um die Grundstücke Höhenstraße 46 und Am Dönberg 5 und 7 erweitert, um auf diesen Grundstücken eine geordnete planrechtliche Ausweisung zu erhalten. Außerdem wurde eine geringfügige Korrektur des Geltungsbereiches am Wendehammer Auf dem Stein durchgeführt.
2. Die Vergrößerung des Geltungsbereiches, wie in Anlage 05 dargestellt, wird beschlossen.
3. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1134 – Höhenstraße/ Auf dem Stein – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Für den zuvor beschriebenen Geltungsbereich werden alle baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Pläne, insbesondere die Festsetzungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 604 – Margaretenstraße/ Talstraße/ Höhenstraße – und Nr. 605 – Ortsteil Dönberg – aufgehoben. Die Offenlage zur Teilaufhebung dieser Bebauungspläne wird für den o.g. Geltungsbereich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich der Teilaufhebungen der Bebauungspläne Nr. 604 und Nr. 605 ist in den Anlagen 06 und 07 dargestellt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmigkeit

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1134 – Höhenstraße/ Auf dem Stein – umfasst eine Fläche im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg, die im Osten durch die Höhenstraße, im Süden durch die Straße Am Dönberg – einschließlich der Grundstücke Höhenstraße 46 und Am Dönberg 5 und 7 -, im Westen durch eine Linie östlich des Grundstückes Am Dönberg 12, die durch den Friedhof und am Friedhofsrand nach Norden bis zur Straße Auf dem Stein verläuft. Der Geltungsbereich verläuft weiter nach Nordwesten, indem die Straße Auf dem Stein miteinbezogen wird und überwiegend an der nördlichen Grundstücksgrenze des Hauses Höhenstraße 16 bis zur Höhenstraße. Der Geltungsbereich ist als Zeichnung in der Anlage 05 dargestellt.  
Der Geltungsbereich wurde nach dem Aufstellungsbeschluss um die Grundstücke Höhenstraße 46 und Am Dönberg 5 und 7 erweitert, um auf diesen Grundstücken eine geordnete planrechtliche Ausweisung zu erhalten. Außerdem wurde eine geringfügige Korrektur des Geltungsbereiches am Wendehammer Auf dem Stein durchgeführt.
3. Die Vergrößerung des Geltungsbereiches, wie in Anlage 05 dargestellt, wird beschlossen.
3. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1134 – Höhenstraße/ Auf dem Stein – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Für den zuvor beschriebenen Geltungsbereich werden alle baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Pläne, insbesondere die Festsetzungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 604 – Margaretenstraße/ Talstraße/ Höhenstraße – und Nr. 605 – Ortsteil Dönberg – aufgehoben. Die Offenlage zur Teilaufhebung dieser Bebauungspläne wird für den o.g. Geltungsbereich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich der Teilaufhebungen der Bebauungspläne Nr. 604 und Nr. 605 ist in den Anlagen 06 und 07 dargestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmigkeit